

<p align="center"><b>Bisherige Satzung des „Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Kirchheim-Teck e.V.“</b></p>	<p align="center"><b>Neufassung der Satzung des „Der Kinderschutzbund Ortsverband Kirchheim unter Teck e.V.“</b></p>
<p align="center"><b>§1</b></p> <p align="center"><b>Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Kirchheim-Teck e.V.", kurz "DKSB 0V Kirchheim-Teck e.V. ".</p> <p>(2) Der 0V Kirchheim-Teck hat seinen Sitz in Kirchheim-Teck und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kirchheim-Teck.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p align="center"><b>§ 1</b></p> <p align="center"><b>Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "<b>Der Kinderschutzbund Ortsverband Kirchheim unter Teck e.V.</b>", nachfolgend <b>Ortsverband</b> genannt.</p> <p>(2) Der <b>Ortsverband</b> hat seinen Sitz in <b>Kirchheim unter Teck</b> und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes <b>Stuttgart</b>.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p align="center"><b>§2</b></p> <p align="center"><b>Zweck</b></p> <p>(1) Der 0V Kirchheim-Teck setzt sich ein für</p> <p>§ für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,</p> <p>§ die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,</p> <p>§ die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,</p> <p>§ die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,</p> <p>§ den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,</p> <p>§ soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,</p> <p>§ eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,</p> <p>§ kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.</p>	<p align="center"><b>§ 2</b></p> <p align="center"><b>Zweck</b></p> <p>(1) <b>Der Ortsverband ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,</li> <li>▪ die Verwirklichung einer kinder- und <b>jugendfreundlichen</b> Gesellschaft,</li> <li>▪ die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und <b>Jugendlichen</b>; dabei werden die unterschiedlichen <b>geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen</b> besonders berücksichtigt,</li> <li>▪ den Schutz der Kinder und <b>Jugendlichen</b> vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,</li> <li>▪ soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und <b>Jugendlichen</b>,</li> <li>▪ eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,</li> </ul>

(2) Der OV Kirchheim-Teck will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere

- § Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
- § Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
- § im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- § mit anderen in Kirchheim-Teck tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
- § die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- § Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- § verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
- § Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- § Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.

- die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
- kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.

(2) Der Ortsverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich und Umgebung der Stadt Kirchheim unter Teck insbesondere

- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- mit anderen in Kirchheim unter Teck tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinder- und jugendfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen einfordert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.

<p>(3) Der Ortsverband Kirchheim-Teck ist überparteilich und überkonfessionell.</p>	<p>(3) Der <b>Ortsverband</b> ist überparteilich und überkonfessionell.</p> <p>(4) <b>Mit einer Mitgliedschaft im Ortsverband unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,</b></li> <li>▪ <b>Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder</b></li> <li>▪ <b>sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördert</b></li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Der <b>Ortsverband</b> verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der <b>Ortsverband</b> ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel des <b>Ortsverbandes</b> dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der <b>Ortsverband</b> sich aus <b>Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im Sinne des § 2 Abs. 4 wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden.</b> Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des <b>Ortsverbandes</b>. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des <b>Ortsverbandes</b> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§4 Verbandsmitgliedschaft</b></p> <p>(1) Der OV-Kirchheim-Teck ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im deutschen Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung</b></p> <p>(1) Der <b>Ortsverband</b> ist Mitglied im Verband „<b>Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.</b>“ (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im Verband „<b>Der Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.</b>“ (nachfolgend "Landesverband" genannt). <b>Für den Ortsverband sind die Bestimmungen der</b></p>

(2) Der OV-Kirchheim-Teck ist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommnissen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere

- § drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
- § Rechtsstreitigkeiten,
- § Vollstreckungsmaßnahmen,
- § ~~Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von Ober 100.000,- Euro im Einzelfall,~~
- § Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

(3) Um ein einheitliches Vorgehen des DKSB bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des OV Kirchheim-Teck verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Landes- und dem Bundesverband.

§§ 22,23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichts-/Schlichtungsordnung verbindlich.

(2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Ortsverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Ortsverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.

(3) Der Ortsverband unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Ortsverband. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Ortsverband,
- Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

Der Ortsverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen.

(4) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des DKSB zu gewährleisten, sind der Ortsverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes und des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Landesverband und dem Bundesverband.

(4) Der OV Kirchheim-Teck ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den OV Kirchheim-Teck zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Landesverbandes oder eines Ortsverbandes nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des DKSB der vollständige Name des OV Kirchheim-Teck einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die

- (5) Der Ortsverband hat dem Landesverband alljährlich bis zum 31. Dezember einen Jahresbericht oder Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Kontaktdaten der in den Vorstand des Ortsverbandes gewählten Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband mitzuteilen.
- (6) Der Ortsverband ist in der Regel tätig im Bereich des Landkreis Esslingen. Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der Ortsverband außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der Landesverband.
- (7) Der Ortsverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das für ihn geltende Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Tätigkeitsbereich gemäß Abs. 6 zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht.

Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den OV Kirchheim-Teck bezieht.

**§5  
Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im OV Kirchheim-Teck kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem OV Kirchheim-Teck als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (2) Vorsitzende, die sich um die Ziele des OV Kirchheim besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des OV Kirchheim-Teck ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des OV Kirchheim-Teck besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden.

**§ 5  
Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im **Ortsverband** kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem **Ortsverband** als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, **der schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) an den Ortsverband gerichtet wird**, entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich (z.B. Brief) **oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)** mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) **oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)** Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des **Ortsverbandes** besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des **Ortsverbandes** ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des **Ortsverbandes** besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden, **soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 1 sind. Die Ernennungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.**

<p>(4) Alle aktiven Mitglieder des OV Kirchheim-Teck haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.</p>	<p>(4) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder ihre Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere aber, wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 4 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.</p> <p>(5) Alle ordentlichen Mitglieder des Ortsverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5a</b></p> <p><b>Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied im Ortsverband werden.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Rede-, Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.</p> <p>(3) Sind in dem Ortsverband mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat dort Rederecht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§6</b> <b>Beiträge</b></p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beiträge</b></p> <p>(1) Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis</p>

<p>ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.</p> <p>(2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.</p> <p>(3) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.</p> <p>(4) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.</p>	<p>zum 15. April eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. <b>Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei.</b></p> <p>(2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. <b>Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zum Mindestbeitrag verbindlich.</b></p> <p>(3) Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.</p> <p>(4) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) <b>oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)</b> erfolgter Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.</p> <p>(5) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Jahres zugegangen sein.</p> <p>(3) Mitglieder, die den Interessen des OV Kirchheim-Teck zuwiderhandeln, können aus dem OV-Teck ausgeschlossen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung <b>oder Liquidation</b>, Austritt oder Ausschluss. <b>Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.</b></p> <p>(2) Der Austritt ist schriftlich (z.B. Brief) <b>oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)</b> gegenüber dem Vorstand zu erklären. <b>Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.</b></p> <p>(3) Mitglieder, die die Interessen des <b>Ortsverbandes schädigen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln</b></p>



werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

§ dieser Satzung oder den Beschlüssen des OV Kirchheim-Teck oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,

§ das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder

§ ihre Verpflichtungen gegenüber dem OV Kirchheim-Teck trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen.

§ Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des OV Kirchheim-Teck, die sich im Besitz des Betroffenen befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

(5) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Ortsverband Kirchheim-Teck verliehenen Ehrungen.

oder mit der Zahlung des Beitrages *mehr als zwei Jahre im Rückstand sind*, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbandes, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
- das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen,
- Mitglied einer in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Organisation sind, deren Gedankengut verbreiten oder diese öffentlich unterstützen,
- ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, Digitales Formular oder Fax) verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen, oder
- Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht beachten.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Ortsverbandes, die sich in Besitz des betroffenen Mitglieds befinden, unverzüglich an den Vorstand oder eine/einen von ihm beauftragte Dritte/beauftragten Dritten herauszugeben.

(6) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Ortsverband verliehenen Ehrungen.

<p style="text-align: center;"><b>§8 Organe</b></p> <p>(1) Die Organe des OV Kirchheim-Teck sind: § die Mitgliederversammlung, § der Vorstand.</p> <p>(2) Von den Beschlüssen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Organe</b></p> <p>(1) Die Organe des <i>Ortsverbandes</i> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Mitgliederversammlung,</li> <li>▪ der Vorstand.</li> </ul> <p>(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs. 9 als „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§9 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p> <p>§ die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,</p> <p>§ die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, von denen keiner dem Vorstand angehören darf</p> <p>§ die Entgegennahme des Jahresberichts, § die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,</p> <p>§ die Beschlussfassung über den Haushalt § die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages, § die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des OV Kirchheim-Teck,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,</li> <li>▪ die Wahl von <b>zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern</b>, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; <b>die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes</b>,</li> <li>▪ die Entgegennahme des Jahresberichts,</li> <li>▪ die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts,</li> <li>▪ die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,</li> <li>▪ die Beschlussfassung über den Haushalt,</li> <li>▪ die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,</li> <li>▪ die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des <b>Ortsverbandes</b>,</li> </ul>

§ die Beschlussfassung über Anträge  
stimmberechtigter Mitglieder,  
§ die Beschlussfassung über die Berufung gegen  
die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie  
über die Berufung gegen einen  
Ausschlussbeschluss des Vorstandes,  
§ die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und  
Ehrenmitgliedern,  
§ (weitere Beschlussgegenstände)

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge müssen 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

- die Beschlussfassung über Anträge antragsberechtigte Mitglieder,
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,

- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) einberufen.
- (3) Antragsberechtigt sind der Vorstand des Ortsverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (4) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor-

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

(4) Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. **Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.** Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) **Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu besetzenden Positionen zur Wahl stehen.** Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 2 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen zählen nicht.

(7) Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 6 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listenwahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl.

- |  |  |
|--|--|
| <p>(6) Bei der Wahl der Beisitzerinnen/ Beisitzer und der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 5 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-Mehrheitswahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.</p> <p>(7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.</p> <p>(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes Kirchheim-Teck dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 7 entsprechend.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/ einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen (alternativ einem Mitglied des Vorstandes) geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e ander/e Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter gewählt wird.</p> <p>(10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Landesverbandes zu übertragen.</p> | <p>(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des <b>Ortsverbandes</b> es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich (z.B. Brief) <b>oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)</b> unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 6 entsprechend.</p> <p>(9) Die Mitgliederversammlung wird <b>von der /dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung</b> geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung mehrheitlich gewählt wird. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> <p>(10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt, diese Rechte schriftlich (z.B. Brief) <b>oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax)</b> auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Landesverbandes oder des Bundesverbandes zu übertragen.</p> <p>(11) <b>Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.</b></p> <p>(12) <b>Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.</b></p> |
|--|--|

**§ 10  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus  
§ der/dem Vorsitzende(n)  
§ stellvertretende Vorsitzende  
§ der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,  
§ und 2- 5 Beisitzerinnen/ Beisitzer  
Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der  
Vorsitzende, die/der stellvertretende  
Vorsitzende, die Schatzmeisterin/ der  
Schatzmeister, die Beisitzer.  
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von  
ihnen gemeinsam, wobei einer die/der  
Vorsitzende oder die/der stellvertretende  
Vorsitzende sein muss. Der Vorstand kann  
Ausschüsse bilden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die  
Mitgliederversammlung für die Dauer von  
2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die  
Vorstandsmitglieder bleiben bis zur  
Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der  
Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 10  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des  
Ortsverbandes. Er gibt sich eine  
Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
  - der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
  - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
  - und bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der  
Vorsitzende, die/der stellvertretende  
Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der  
Schatzmeister, die Schriftführerin/der  
Schriftführer.  
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei  
Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen  
eines die/der Vorsitzende oder eine  
Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und  
Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen  
Punkten hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand wird von der  
Mitgliederversammlung für die Dauer von  
zwei Jahren gewählt. Die Vorstandswahlen  
finden alternierend statt, wobei in einem Jahr  
jeweils bis zu drei Vorstandsmitglieder  
gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder  
bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl  
im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand  
kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur  
nächsten Mitgliederversammlung vornehmen;  
in dieser ist die Ergänzungswahl zu bestätigen  
oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die  
vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer  
Vorstandsmitglieder kann in der  
Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der  
abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger  
Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bzw.  
mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende  
Amtsperiode vorgenommen werden.  
Stimmhaltungen zählen nicht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre  
Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben

<p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.</p> <p>(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>(5) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.</p> <p>(6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit</p>	<p>Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.</p> <p>(7) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich. <b>Die Sitzung kann auch digital oder hybrid</b> durchgeführt werden. Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, <b>unter denen die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss</b>, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder digitalen Verfahren ist zulässig, wenn nicht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche dem Verfahren widerspricht; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(8) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder bei der Beratung noch bei der Entscheidung anwesend sein oder sonst mitwirken.</p> <p>(9) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.</p> <p>(10) Von den Beschlüssen des Vorstandes ist innerhalb <b>von einer Woche</b> ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/ Teilnehmern, darunter die Sitzungsleitung, zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb <b>von zwei Wochen</b> nach der Sitzung Korrekturen beantragt werden.</p>
---	---

beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

### § 11

#### Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(5) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

- (4) Der Bericht der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer und der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband zu übersenden.

### § 11

#### Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) *Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte.*
- (2) *Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.*
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) verfassten Bericht zu erstatten. *Überstiegen die Ausgaben des Ortsverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 1 Million EUR, so ist ein Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer aufzustellen oder zu prüfen.*



## § 12

### Auflösung des OV Kirchheim-Teck, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des OV Kirchheim-Teck kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des OV Kirchheim-Teck oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des OV Kirchheim-Teck an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO zu verwenden hat.

## § 12

### Auflösung des **Ortsverbandes**, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des **Ortsverbandes** kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Liquidatorin/einen anderen Liquidator oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des **Ortsverbandes** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des **Ortsverbandes** an den Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband e.V.“ oder für den Fall, dass es diesen nicht mehr gibt, an den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden.